



Information für Beschaffungsstellen

Neues Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Das Land Berlin verfolgt mit der Berliner „Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt“ (VwVBU) schon seit vielen Jahren das Ziel, die Nachfrage für die Beschaffung umweltverträglicher Fahrzeuge zu erhöhen. Dieses Ziel wird nunmehr auch durch das am 15. Juni 2021 in Kraft getretene „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“ (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG (BGBl. I S. 1691)) verfolgt. Mit diesem Bundesgesetz werden im Wesentlichen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (sog. „Clean-Vehicles-Directive“) ins deutsche Recht überführt.

Das SaubFahrzeugBeschG gilt für alle öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber und legt neue Anforderungen für Fahrzeugbeschaffungen oberhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte fest. Künftig müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber festgelegte Quoten sauberer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes an der Anzahl aller Fahrzeugen erreichen, die im Rahmen europaweiter Ausschreibungen während eines Referenzzeitraums beschafft werden (Mindestziele).

Die wichtigsten Regelungen des SaubFahrzeugBeschG sind in dieser Information zusammengestellt. Diese ersetzt jedoch im Fall eines Vergabeverfahrens nicht den Blick in die jeweils geltenden Vorschriften!

- **Definition „sauberes leichtes Nutzfahrzeug“ inklusive Pkw (§ 2 Nr. 4)**

Für Fahrzeuge der Klasse M1 (Pkw), M2 (Busse bis 5 Tonnen zulässige Gesamtmasse) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge < 3,5 Tonnen zul. Gesamtmasse) gelten folgende Emissionsgrenzwerte:

- *Referenzzeitraum 1 (2. 08.2021 bis 31.12.2025):*

- **CO₂ am Fahrzeug (Abgase):** 50 g/km
- **Luftschadstoff-Emissionen im realen Betrieb (RDE):**
80 % des einzuhaltenden RDE-Wertes bei der Typgenehmigung sowohl für vollständige als auch innerstädtische RDE-Fahrten. Die Emissionen von Stickoxiden (NO_x) und Partikeln, angegeben in Nummer 48.2 der Übereinstimmungsbescheinigung dürfen damit folgende Werte nicht überschreiten:

Tabelle: Emissionswerte für Stickoxide und Partikel für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (LNF)

| Fahrzeugklasse | Bezugsmasse | NO _x | Partikelanzahl |
|-------------------|--|-----------------|----------------|
| | (Masse des fahrbereiten Fahrzeugs + 25 kg) | mg/km | Anzahl/km |
| Pkw Ottomotor | alle | 68,6 | 7,2E+11 |
| Pkw Dieselmotor | alle | 91,5 | |
| LNF N1-I Otto | < 1.305 kg | 68,6 | |
| LNF N1-II Otto | 1.305 - 1.760 kg | 85,8 | |
| LNF N1-III Otto | > 1.760 kg | 93,8 | |
| LNF N1-I Diesel | < 1.305 kg | 91,5 | |
| LNF N1-II Diesel | 1.305 - 1.760 kg | 120,1 | |
| LNF N1-III Diesel | > 1.760 kg | 143,0 | |

- *Referenzzeitraum 2 (1.01.2026 bis 31.12.2030):*
 - **CO₂ am Fahrzeug (Abgas):** 0 g/km
 - **Luftschadstoff-Emissionen:** noch nicht festgelegt
(Hier wird noch die angekündigte Abgasnorm Euro 7 abgewartet.)

- **Definition „sauberes schweres Nutzfahrzeug“ (§ 2 Nr. 5)**

Schwere Nutzfahrzeuge (zul. Gesamtmasse über 3,5 t) und Busse über 5 t gelten als sauberes Fahrzeug, wenn sie mit alternativen Kraftstoffen wie Strom (auch als Plug-In-Hybridfahrzeug), Wasserstoff, Biokraftstoffen, synthetischen und paraffinhaltigen Kraftstoffen oder Gas angetrieben werden. Flüssige alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit fossilen Kraftstoffen vermischt werden. Die Kraftstoffe müssen jedoch die Anforderungen der 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllen. Gemäß dieser Verordnung darf derzeit paraffinischer Kraftstoff für den Straßenverkehr nur vermischt mit fossilem Dieselmotorkraftstoff in den Verkehr gebracht werden. Der Anbau von Rohstoffen für die Herstellung der alternativen Kraftstoffe muss bezüglich der Landnutzung Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

- **Definition „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ (§ 2 Nr. 6)**

Schwere Nutzfahrzeuge oder Busse ohne Verbrennungsmotor gelten als emissionsfrei; ebenso Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die weniger als 1 g CO₂/kWh (Messung nach VO (EG) Nr. 595/2009) oder der weniger als 1 g CO₂/km (Messung nach VO (EG) Nr. 715/2007) ausstoßen.

Als emissionsfrei gelten somit rein batterieelektrische Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzelle oder mit einem Wasserstoff-betriebenen Verbrennungsmotor.

- **Sachlicher Anwendungsbereich (§ 3 in Verb. mit Anlage 2)**

Das Gesetz gilt für die Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei:

- Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen, sofern ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) (> 214.000 €) oder der Sektorenverordnung (SektVO) (> 428.000 €) durchgeführt werden muss (also bei europaweiten Ausschreibungen).
- Öffentliche Dienstleistungsaufträge, die die Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen mit Straßenfahrzeugen zum Gegenstand haben und deren geschätzter Jahresdurchschnitt 1 Million Euro oder deren jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung 300.000 Kilometer übersteigt (bei kleineren Auftragnehmern mit bis zu 23 Straßenfahrzeugen gelten 2 Millionen Euro oder 600.000 Kilometer).
- Dienstleistungsaufträge für Verkehrsdienste nach Anlage 2, sofern ein Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) (> 214.000 €) oder der Sektorenverordnung (SektVO) (> 428.000 €) durchgeführt werden muss (also bei europaweiten Ausschreibungen).

- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 4)**

Zahlreiche Fahrzeuge sind von dem Gesetz ausgenommen. Dies gilt insbesondere für:

- land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Kettenfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge für den hauptsächlichen Einsatz auf Baustellen, in Häfen oder auf Flughäfen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit großem Kranaufbau,
- zweirädrige, dreirädrige und leichte vierrädrige Fahrzeuge (z. B. Motorräder, Trikes, Quads),
- Reisebusse,
- Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes oder der Ordnungsämter, wenn die Fahrzeuge hierfür entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
- gepanzerte Fahrzeuge zum Schutz von beförderten Personen oder Güter,
- Krankenwagen, Fahrzeuge zur Beförderung von Personen im Rollstuhl, Leichenwagen.

- **Mindestziele (§ 6 in Verb. mit Anlage 1)**

Die Mindestziele werden für zwei Referenzzeiträume definiert. Für jeden Referenzzeitraum gelten Quoten für den Anteil sauberer oder emissionsarmer Fahrzeuge bezogen auf alle Fahrzeugbeschaffungen im Anwendungsbereich des Gesetzes innerhalb des Referenzzeitraums.

- *Quoten für Referenzzeitraum 1 (2. August 2021 bis 31. Dezember 2025):*

- leichte Nutzfahrzeuge/Pkw: 38,5 % saubere Fahrzeuge
- Linienbusse im ÖPNV: 45 % saubere, davon 50 % emissionsfreie Busse
- schwere Nutzfahrzeuge: 10 % saubere Fahrzeuge

- *Quoten für Referenzzeitraum 2 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030):*

- leichte Nutzfahrzeuge/Pkw: 38,5 % saubere Fahrzeuge
- Linienbusse im ÖPNV: 65 % saubere, davon 50 % emissionsfreie Busse
- schwere Nutzfahrzeuge: 15 % saubere Fahrzeuge

- **Dokumentationspflichten öffentlicher Auftraggeber und Sektorenauftraggeber (§ 8)**

Das Gesetz enthält Dokumentationspflichten für **öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber**, weil die EU-Kommission die Wirkung der Clean Vehicle Directive auf die Fahrzeugbeschaffung direkt nachverfolgen möchte.

Die öffentlichen Auftraggeber und die Sektorenauftraggeber sind mit Blick auf die im Rahmen europäischer Ausschreibungen beschafften Fahrzeuge (Kauf, Leasing oder Miete) direkt durch das Gesetz dazu verpflichtet, die Anzahl der beschafften Fahrzeuge insgesamt sowie die Anzahl sauberer bzw. emissionsfreier Fahrzeuge in Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge einzutragen (Freitextfeld VI.3 des jeweiligen Formulars in den Anhängen III und VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 in der jeweils geltenden Fassung).

Soweit Umweltstandards in der VwVBU Anwendung finden und über die Anforderungen im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz hinausgehen bzw. andere Umweltaspekte adressieren, gelten diese Anforderungen der VwVBU auch für die vom Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz betroffenen Auftragsvergaben.

Auskunft bei Fragen zur Fahrzeugtechnik:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat Immissionsschutz,

Herr Volker Schlickum; Tel. : 9025-2390, Email: volker.schlickum@senuvk.berlin.de